



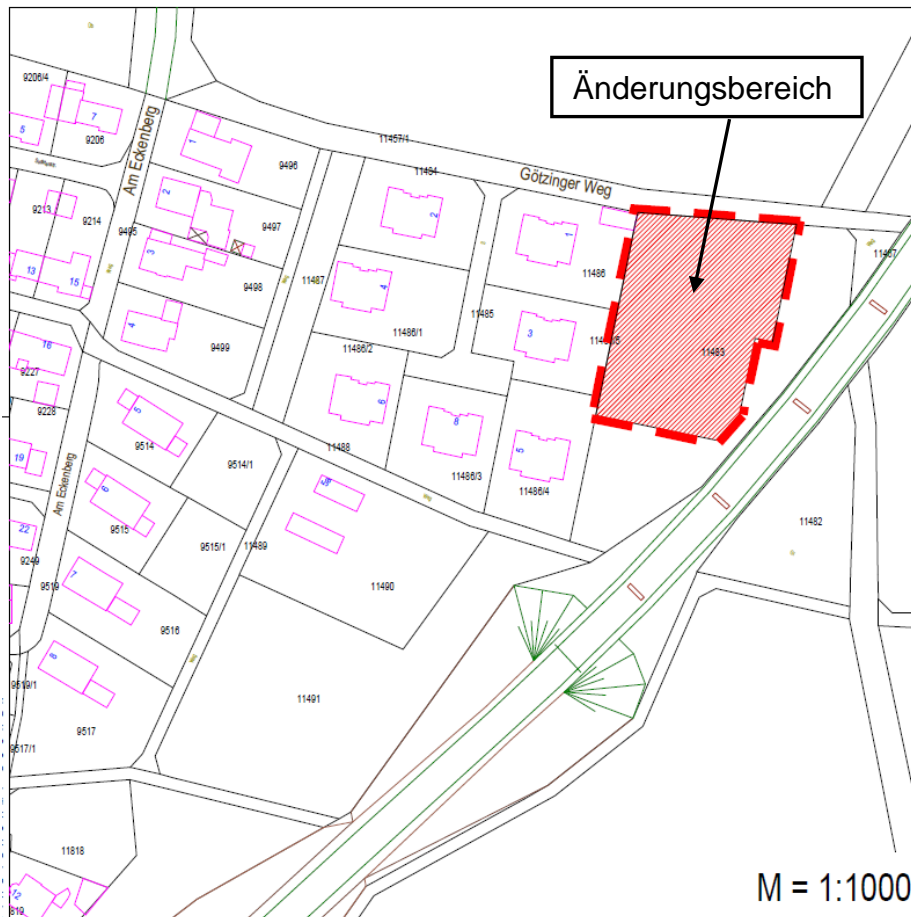
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „IX b - Eckenberg“, Gemarkung Buchen nach § 13 a BauGB

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2020 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans „IX b - Eckenberg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Buchen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplanes „IX b - Eckenberg“ sowie den entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel dieser Änderung ist die Ermöglichung einer Bebauung mit sechs Wohnhäusern und u.a. eine damit verbundene Änderung der Baugrenze.

Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbelange
- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 28.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020

beim Bürgermeisteramt –Foyer des Rathauses- in 74722 Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, während der Sprechzeiten (Montag - Mittwoch von 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 – 18.00 Uhr, Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter www.buchen.de (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, 17.07.2020

Roland Burger
Bürgermeister